

BVGer E-4652/2021 vom 16. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4652_2021_d20210916

FR: TAF E-4652/2021 du 16 septembre 2021

IT: TAF E-4652/2021 del 16 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. September 2021

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt dazumal geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und

E-4652/2021 Seite 8 aArt. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in ihrer Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG und die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht genügen würden. In Bezug auf die von ihrem ehemaligen Freund G._____, ausgehende Bedrohungslage habe die Beschwerdeführerin bloss äusserst vage und oberflächliche Ausführungen gemacht. Trotz mehrfacher Nachfragen habe sie die Probleme mit G._____, und die Bedrohungssituation nicht näher darlegen können und stattdessen bereits Ausgeführtes wiederholt oder sich in allgemeiner Weise zu den Mängeln geäußert. Insbesondere habe sie nicht schildern können, wie die zwei-jährige Beziehung mit G._____ ausgesehen habe, wie G._____ sie mit Gewalt zu einer Beschneidung habe zwingen wollen und wie die letzte Begegnung mit ihm verlaufen sei. Der diesbezüglich substanzarme Bericht stehe in einem klaren Kontrast zu ihren Schilderungen hinsichtlich des Überfalls auf die Bank oder ihrer Reise nach Nairobi zwecks Ausstellung eines Visums. Entsprechend sei auch unter Berücksichtigung ihrer psychischen Verfassung davon auszugehen, dass sie durchaus in der Lage sei, substantiierte Angaben zu den Problemen mit G._____ zu machen. Es sei im Weiteren zwar durchaus möglich, dass die Beschwerdeführerin einen Vorfall in der Art des in der Anhörung geschilderten Überfalls auf die Bank erlebt habe. Hingegen habe sie nicht glaubhaft darlegen können, dass dieser Überfall mit der geltend gemachten Drohung durch G._____ zusammenhänge. Ihren Ausführungen sei denn auch zu entnehmen, dass aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Bank verschiedene Bankkunden versucht hätten, teils gewaltsam an ihr Geld zu gelangen, wobei nicht die Beschwerdeführerin an sich das Ziel der aufgebrachten Menge gewesen sei, sondern vielmehr der Direktor der Bank verlangt worden sei. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen können, dass sie sich aus Angst vor G._____ versteckt gehalten habe, zumal sie wiederholt nach E._____, dem Wohnort von G._____, zurückgekehrt sei.

E-4652/2021 Seite 9 Unabhängig von der Glaubhaftigkeit des Vorbringens, ihr ehemaliger Freund G._____ habe sie zu einer Beschneidung zwingen wollen, sei festzuhalten, dass weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) in Kenia gesetzlich verboten sei und strafrechtlich verfolgt werde. Grundsätzlich bestehe diesbezüglich in Kenia ein funktionierendes Schutzsystem. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin keinen Zugang gehabt hätte oder es ihr nicht zuzumuten gewesen wäre, sich an die kenianischen Behörden zu wenden. Ihre Behauptung, sie habe sich nicht an die Polizei wenden wollen, weil bekannt sei, dass die Mungiki-Gruppe mit dieser und der Polizei zusammenarbeite, entbinde sie nicht von der Pflicht, Versuche zum Erhalt innerstaatlichen Schutzes zu unternehmen. Auch in Bezug auf das Vorbringen, sie sei von Bankkunden bedroht worden, sei festzuhalten, dass die Drohungen nicht gegen sie persönlich gerichtet gewesen seien und es an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv fehle. Zudem handle es sich um Übergriffe durch Dritte, welche nur dann flüchtlingsrechtlich relevant

seien, wenn der Heimatstaat nicht schutzfähig und schutzwillig sei. Gemäss Schilderungen der Beschwerdeführerin sei aber die Polizei zur Geschäftsstelle gekommen, womit die Behörden ihre Schutzfähigkeit und -willigkeit unter Beweis gestellt hätten. Entsprechend fehle es auch hinsichtlich dieses Vorbringens an der erforderlichen flüchtlingsrechtlichen Relevanz. Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin anbelange, sie befürchte, in ihrem Heimatstaat durch ihren späteren Freund I. _____ verfolgt zu werden, würden sich aus den Akten keine genügenden Anhaltspunkte entnehmen lassen. So habe I. _____ sie nach ihrer Ausreise beispielsweise nicht gesucht. Ebenso wenig gäbe es Hinweise darauf, dass I. _____ in Verbindung mit einem Menschhandelsnetzwerk oder einer organisierten Struktur zur sexuellen Ausbeutung stehen könnte. Mithin sei davon auszugehen, dass es sich beim geltend gemachten sexuellen Missbrauch in der Schweiz um kriminelle Handlungen einer isolierten Einzelperson handle und dass der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat keine Verfolgung durch I. _____ drohe. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, sich auch vor ihrem ältesten Bruder zu fürchten, würden ebenfalls entsprechende Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung fehlen. Die Beschwerdeführerin habe diesbezüglich lediglich vorgebracht, ihr Bruder wolle nicht, dass ihr Sohn bei den Eltern lebe; er habe ausserdem damit gedroht, jemanden umzubringen, sollte der Sohn weiterhin bei

E-4652/2021 Seite 10 den Eltern wohnen. Dass er der Mungiki-Gruppe angehöre, sei ferner lediglich eine Vermutung. Nähere Angaben zu Hintergrund oder Motiv für das Verhalten ihres Bruders habe die Beschwerdeführerin nicht machen können. Ihren Ausführungen sei zu entnehmen, dass sich die Spannungen zwischenzeitlich entschärft hätten. Insgesamt sei nicht ersichtlich, inwiefern der familieninterne Konflikt zu einer Verfolgung ihrer Person führen sollte.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegnet, dass das SEM die Aussagen der Beschwerdeführerin einseitig gewichtet habe; ihre Schilderungen seien durchaus konkret, detailliert und plausibel ausgefallen. Zu berücksichtigen sei auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, der sich sicherlich auf ihr Aussageverhalten ausgewirkt habe, was das SEM ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt habe. Traumatisierte Opfer von Menschenhandel hätten oft Mühe, sich kohärent, detailreich und widerspruchsfrei zum Erlebten zu äussern. Übereinstimmend mit dem Bundesverwaltungsgericht sei das opfertypische Aussageverhalten von traumatisierten Personen als Indiz für die Glaubhaftigkeit zu werten. Des Weiteren seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin ihren Freund G. _____ betreffend durchwegs kohärent ausgefallen. So habe sie entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung den Verlauf ihrer Beziehung mit G. _____ nach dessen Forderung einer Beschneidung sowie ihre Gefühlslage erläutert. Aus ihrer freien Erzählung an der Anhörung gehe die körperliche und emotionale Belastung klar hervor. Insgesamt würden die Elemente, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprächen, überwiegen. In Bezug auf die weibliche Genitalverstümmelung sei den Ausführungen des SEM unter Verweis auf verschiedene Medienberichte zu entgegnen, dass in Kenia nach wie vor zahlreiche Frauen Opfer von erzwungenen Beschneidungen würden, ohne dass der Staat sie schützen könne. Insbesondere Frauen des Stammes Kikuyu, dem auch die Beschwerdeführerin angehöre, seien von Zwangsbeschneidungen der Mungiki betroffen. Schliesslich sei die Haltung der kenianischen Behörden gegenüber der Mungiki nicht eindeutig und es sei fraglich, ob im vorliegenden Fall von der

Schutzfähigkeit und -willigkeit Kenias ausgegangen werden könne. Sodann sei die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen Opfer von Menschenhandel geworden. Ihr Freund I. _____ habe offensichtlich mit Drittpersonen zusammengearbeitet. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin bislang weder von I. _____ noch von anderen Personen kontaktiert worden sei, könne nicht darauf deuten, dass dies auch bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland so sein werde. In dieser Hinsicht

E-4652/2021 Seite 11 könnte sich die Beschwerdeführerin ebenso wenig auf den Schutz der kenianischen Behörden verlassen, zumal Kenia im Kampf gegen den Menschenhandel erwiesenermassen immer noch grosse Defizite aufweise. In medizinischer Hinsicht sei festzuhalten, dass der Zugang zu einer psychiatrischen Versorgung in Kenia eingeschränkt sei, die Kosten selbst getragen werden müssten und psychisch erkrankte Personen stigmatisiert würden. Die Beschwerdeführerin, die an einer mittelgradigen Depression und einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit komplexer Traumafolgestörung leide, benötige zwingend eine Weiterführung der Therapie im bestehenden Setting. Bis heute sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, über das in der Schweiz Geschehene zu berichten; darauf angesprochen, dissoziiere sie. Umso mehr sei es notwendig, eine Veränderung des etablierten Behandlungszustands zu verhindern. Schliesslich sei im Hinblick auf die familiäre Situation der Beschwerdeführerin im Heimatstaat festzustellen, dass sich der älteste Bruder der Beschwerdeführerin äusserst aggressiv und bedrohlich ihr gegenüber verhalte. Die Beschwerdeführerin könne sich entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung weder auf die Unterstützung ihrer Eltern verlassen, zumal Frauen in ihrer Kultur verheiratet sein sollten und nicht bei ihren Eltern leben dürften, noch könnte sie finanziell von ihren anderen Geschwistern unterstützt werden, da diese nicht über genügend Mittel verfügen würden.

E. 4.3

In der Vernehmlassung wird ausgeführt, dass die Ausführungen in der Beschwerde unter Beilage verschiedener Medienberichte nicht geeignet seien, um die Schutzinfrastruktur Kenias im Hinblick auf Genitalverstümmelung in Frage zu stellen. Die auf Beschwerdebene aufgeworfene Frage der Re-Trafficking-Gefahr bei Opfern von Menschenhandel und der Unzulässigkeit des Wegweisungsweissungsvollzugs mangels staatlichen Schutzes könne vorliegend offengelassen werden. Zum einen habe nicht abschliessend geklärt werden können, ob die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden sei, zumal auf eine Befragung zu etwaigen sexuellen Übergriffen auf Anraten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin verzichtet worden sei. Zum anderen würden keine Anhaltspunkte für ein konkretes und ernsthaftes Risiko vorliegen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr Einschüchterungs- oder Vergeltungsmassnahmen unterworfen werden könnte oder einer Re-Trafficking-Gefahr ausgesetzt wäre. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Verhalten von I. _____ würden auf blossen Vermutungen basieren. Sie könne sich bei etwaigen Problemen an die heimatlichen Behörden wenden. Auch die eingereichte Tonaufnahme vermöge nichts an den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu ändern, da weiterhin davon auszugehen sei, dass

E-4652/2021 Seite 12 die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr trotz des Konflikts mit ihrem ältesten Bruder auf den Rückhalt der übrigen Familienmitglieder zählen könne.

E. 4.4

Replizierend wurden die Probleme der Beschwerdeführerin mit ihrem ältesten Bruder unter Beilage von Tonaufnahmen erneut untermauert. Aufgrund des anhaltenden Konflikts habe die Beschwerdeführerin ihren Sohn auf ein Internat schicken müssen. Ihr Bruder gehöre vermutlich den Mungiki an und fühle sich durch die Anwesenheit ihres Sohnes gestört oder bedroht. Die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr mit ihrem Sohn auf sich alleine gestellt sein und in eine existentielle Notlage geraten. Soweit das SEM in pauschaler Weise ausführe, FGM sei in Kenia verboten, sei dem zu entgegenen, dass die Beschwerdeführerin aus einer Region stamme und einer Ethnie angehöre, in welcher FGM weitverbreitet sei. Insgesamt könne die Beschwerdeführerin daher weder von einer Schutzinfrastruktur noch einem unterstützungsfähigen beziehungsweise -willigen Beziehungsnetz profitieren.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-4652/2021 Seite 13

E. 6.1

Das Gericht teilt nach Prüfung der Akten im Ergebnis die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin ihre Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnte respektive eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat oder die objektive Furcht vor einer solchen zu verneinen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 ff.; s.o. E. 5.1 und 5.3.).

E. 6.2

Zunächst ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Vorkommnisse in ihrem Heimatstaat in Bezug auf die geltend gemachten Drohungen durch G._____ den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen. So sind ihre Schilderungen zum Vorbringen, G._____ habe sie bedroht und zur Beschneidung

zwingen wollen, insgesamt vage und oberflächlich ausgefallen. Bereits den Ausführungen in Bezug auf ihre Beziehung zu G. _____ an sich fehlt es an Substanziertheit und es entstehen erste Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen (vgl. act. A62/18 F84). Dass die Beschwerdeführerin G. _____ während des ersten Jahres der Beziehung «ab und zu mal» besucht, ihn kaum kennengelernt habe und erst aufgrund dessen Aufforderung zur Beschneidung erfahren haben soll, dass er der Mungiki-Gruppe angehöre (vgl. act. A62/18 F84 S. 10, F117 und F118), lässt an der Ernsthaftigkeit der Beziehung zweifeln. Entsprechend ist kaum nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin die Beziehung zu G. _____ nach dessen Aufforderung zur Beschneidung und ihrer Bekundung, nichts mehr mit ihm zu tun haben zu wollen, ein weiteres Jahr fortgeführt haben soll (vgl. act. A62/18 F119). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, G. _____ habe sie bedroht und mit Gewalt zur Beschneidung zwingen wollen, vermochte sie hierzu selbst auf mehrfache Nachfragen hin keine detaillierten Angaben zu machen. Sie gab lediglich zu Protokoll, dass G. _____ sie bedroht und ihr Nachrichten geschickt beziehungsweise sie angerufen habe, wobei sie die Anrufe nicht entgegengenommen habe; Einzelheiten zur konkreten Bedrohungslage nannte sie nur am Rande. So habe ihr G. _____ gedroht, sie dürfe seine Geheimnisse nicht verraten, was auch ihren Angaben zufolge keinen Sinn ergebe (vgl. act. A75/10 F31). Auf die Bedrohungslage angesprochen, wick die Beschwerdeführerin wiederholt auf den allgemeinen Fakt aus, in der Kultur der Mungiki sei eine Beschneidung üblich, weswegen auch G. _____ dies von ihr verlangt habe. Schliesslich vermochte sie in zeitlicher Hinsicht die letzten Begegnungen mit ihm nur mit Mühe einzuordnen (vgl. act. A75/10 F24 ff.).

E-4652/2021 Seite 14 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, G. _____ habe ihr mit Gewalt gedroht und die Mungiki-Gruppe informiert, woraufhin sie von dieser ebenfalls bedroht worden sei (vgl. act. A62/18 F84, 121 f.), bezieht sie sich auf den Vorfall in der Bank. Diesbezüglich sind ihre Aussagen aber widersprüchlich ausgefallen, zumal sie einerseits vorbringt, G. _____ habe eine Gruppe mobilisiert, um Probleme an ihrem Arbeitsplatz zu verursachen (vgl. act. A62/18 F84 S. 10), andererseits habe er «seiner Gruppe», sprich den Mungiki, von ihrer Weigerung sich beschneiden zu lassen erzählt, woraufhin diese die Beschwerdeführerin und die Bank bedroht hätten (vgl. act. A62/18 F121). Wiederum vermochte die Beschwerdeführerin auf Nachfrage keine substanziierten Angaben zur angeblichen Mobilisierung durch G. _____ zu machen und wick stattdessen erneut auf allgemeingehaltene Aussagen die Mungiki-Gruppe betreffend aus (vgl. act. A62/18 F122 f.). Dem wird auch in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Insbesondere vermögen die geltend gemachten Auswirkungen des psychischen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin auf ihr Aussageverhalten ihre vagen und unsubstanziierten Aussagen nicht zu relativieren.

E. 6.3

Wie bereits von der Vorinstanz festgehalten, hat die Beschwerdeführerin im Gegensatz zu den vagen Aussagen die Beziehung zu G. _____ betreffend die Ereignisse rund um den Vorfall in der Bank detailreich und von zahlreichen Realkennzeichen geprägt geschildert. Mithin kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin einen so oder ähnlich gelagerten Zwischenfall tatsächlich erlebt hat. Mit dem SEM (vgl. angefochtene Verfügung S. 5) ist aber nicht davon auszugehen, dass der Angriff auf die Bank gegen ihre Person gerichtet war oder G. _____ dies als gezielten Racheakt ihr gegenüber geplant hatte. Vielmehr scheint ein Zusammenhang zwischen dem Vorfall in der Bank und den

geltend gemachten Drohungen durch G. _____ wenig überzeugend. Des Weiteren würde es sich beim Banküberfall um durch Privatpersonen verursachtes Ereignis handeln, welches von den heimatlichen Behörden gemäss Angaben der Beschwerdeführerin untersucht worden sein soll. Entsprechend haben sich die kenianischen Behörden diesbezüglich schutzfähig und schutzwillig gezeigt. Gegenteiliges wird denn auch in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher

E-4652/2021 Seite 15 Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft erhebliche flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile durch G. _____ oder die Mungiki-Gruppe drohen.

E. 6.4

Soweit die Beschwerdeführerin unter anderem mit Verweis auf Tonaufnahmen, welche Streitgespräche zwischen ihren Brüdern und ihren Eltern zeigen, geltend macht, Probleme mit ihrem ältesten Bruder im Zusammenhang mit der Erziehung ihres Sohnes zu haben, ist festzuhalten, dass es sich auch bei diesem Vorbringen um eine Verfolgung durch private Dritte handelt, welche nur dann asylrechtlich relevant ist, wenn sich der Heimatstaat als nicht schutzwillig oder -fähig erweist. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch davon aus, dass die kenianischen Behörden willens und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Soweit den Akten zu entnehmen ist, hat sich die Familie diesbezüglich nicht an die Behörden gewandt und um Schutz gebeten. Vielmehr war die Beschwerdeführerin in der Lage, den innerfamiliären Konflikt insofern zu lösen, als sie ihren Sohn in einem Internat unterbrachte. Zudem ist den Akten zu entnehmen, dass sie auf die Unterstützung ihrer Eltern und ihrer Geschwister zählen kann und mithin lediglich mit ihrem Bruder zerstritten ist. Seit der Replikeingabe vom 27. Dezember 2021 wurden sodann keinerlei weiteren innerfamiliären Konflikte geltend gemacht.

E. 6.5

Bezüglich der geltend gemachten Gefährdung seitens ihres Fluchthelfers I. _____ kann vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen in der Beschwerde denn auch nichts entgegengehalten wird (vgl. dazu auch nachfolgend E. 8.2.4).

E. 6.6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-4652/2021 Seite 16 Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 19. November 2024 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersucht, ist sie an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zu verweisen.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Kenia ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-4652/2021 Seite 17

E. 8.2.4

Liegen Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel vor, kann dies im Rahmen der Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 83 Abs. 3 AIG (im Sinne eines Unzulässigkeitskriteriums nach Art. 3 oder 4 EMRK) Relevanz entfalten. Aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden ist. Entsprechende Schritte zur Sachverhaltsermittlung wurden zwar zunächst eingeleitet, das Strafverfahren betreffend Menschenhandel und Förderung der Prostitution wurde aber mit Verfügung vom

E. 8.2.5

Aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergeben sich ausserdem keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie im Falle einer Ausschaffung nach Kenia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anderweitig einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I,

E-4652/2021 Seite 18 S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Ziff. 124 ff., jeweils m.w.N.).

E. 8.2.6

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Kenia bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführerin drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die allgemeine Lage in Kenia ist aktuell weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, die Beschwerdeführerin sei bei einer Rückkehr nach Kenia einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sie bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation gelangen wird. Sie hat die Schule abgeschlossen sowie ein (...) -College besucht (vgl. act. A62/18 F62 ff.) und ging in ihrem Heimatstaat verschiedenen beruflichen Tätigkeiten nach (vgl. act. A62/18 F9 ff., F64). Auch in der Schweiz ist sie zwischenzeitlich erwerbstätig (vgl. Eingaben vom 18. November 2024 und 4. Juli 2025). Zudem verfügt sie in Kenia mit ihren Eltern, ihren Geschwistern, ihrem Kind und verschiedenen Onkeln und Tanten über ein breites familiäres Netzwerk (vgl. act. A7/12 F3.01; A62/18 F15 ff.). Die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in Kenia sind sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als gut zu bezeichnen.

E. 8.3.3

Auch die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden stehen einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des

E-4652/2021 Seite 19 Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Die Beschwerdeführerin bringt vor, ein Wegweisungsvollzug erweise sich insbesondere aufgrund der diagnostizierten PTBS und der mittelgradigen Depression als unzumutbar. Den Akten ist zu entnehmen, dass sie sich zuletzt in Jahr 2019 in ambulanter psychiatrischer Behandlung befunden hat (vgl. act. A51/4, A40/2). Ohne die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin zu verharmlosen, muss festgestellt werden, dass diese – sollten sie noch bestehen – im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung nicht so schwerwiegend sind, dass sie dem Vollzug seiner Wegweisung nach Kenia entgegenstehen. Es wird ausserdem von der grundsätzlichen Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Kenia ausgegangen, sollte

die Beschwerdeführerin eine Behandlung erneut beziehungsweise weiterhin in Anspruch nehmen wollen. Der Vollständigkeit halber ist auch auf die Möglichkeit einer medizinischen Rückkehrhilfe (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) hinzuweisen. Schliesslich ist eine Retraumatisierung bei der Rückkehr in ihren Heimatstaat dahingehend zu relativieren, dass sich nach Ansicht des Gerichts die traumatisierenden Ereignisse in der Schweiz ereignet haben und die Vorbringen Kenia betreffend nicht glaubhaft gemacht wurden. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar einzustufen.

E. 8.3.4

Der lange Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz und die von ihr geltend gemachte sehr gute Integration, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, können vorliegend nicht zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung führen. Die Beschwerdeführerin ist im Erwachsenenalter in die Schweiz gekommen und hat den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatstaat verbracht. Eine Entwertung dergestalt, dass es der Beschwerdeführerin nicht mehr zuzumuten wäre, sich in ihrem Heimatstaat um Reintegration zu bemühen, ist vorliegend nicht anzunehmen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Wegweisungsvollzug als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Kenia zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine

E-4652/2021 Seite 20 Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2021 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist wiedererwägungsweise mit Wirkung ex nunc aufzuheben, da die Beschwerdeführerin aktenkundig erwerbstätig ist und gemäss Eingabe vom 4. Juli 2025 nicht mehr von der Fürsorge abhängig ist. 10.2 Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2021 wurde das Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständung im Sinne vom aArt. 110a Abs. 1 AsylG für das Beschwerdeverfahren gutgeheissen und Raffaella Massara, Rechtsanwältin, als amtliche Rechtsbeiständige eingesetzt. Ihr ist für die bis zur Entlassung aus ihrem Mandat am 24. August 2024 notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ein amtliches Honorar auszurichten (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9–14 VGKE). Die mit Eingabe vom 2. Februar 2022 eingereichte Kostennote weist bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– im Falle des Unterliegens, sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 120.50, einen

Aufwand von Fr. 3'703.60 (inkl. MwSt.) aus. Dies scheint angemessen, weshalb der vormaligen Rechtsanwältin Raffaella Massara ein amtliches Honorar in der genannten Höhe zu entrichten ist (inkl. Auslagen und MwSt.).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4652/2021 Seite 21

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2021 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist wiedererwägungsweise mit Wirkung ex nunc aufzuheben, da die Beschwerdeführerin aktenkundig erwerbstätig ist und gemäss Eingabe vom 4. Juli 2025 nicht mehr von der Fürsorge abhängig ist.

E. 10.2

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2021 wurde das Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin im Sinne vom aArt. 110a Abs. 1 AsylG für das Beschwerdeverfahren gutgeheissen und Raffaella Massara, Rechtsanwältin, als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Ihr ist für die bis zur Entlassung aus ihrem Mandat am 24. August 2024 notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ein amtliches Honorar auszurichten (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 VGKE). Die mit Eingabe vom 2. Februar 2022 eingereichte Kostennote weist bei einem Stundenansatz von Fr. 220.- im Falle des Unterliegens, sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 120.50, einen Aufwand von Fr. 3'703.60 (inkl. MwSt.) aus. Dies scheint angemessen, weshalb der vormaligen Rechtsanwältin Raffaella Massara ein amtliches Honorar in der genannten Höhe zu entrichten ist (inkl. Auslagen und MwSt.). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

Oktober 2017 eingestellt (vgl. act. A42, Urteil des Bundesgerichts 2C_373/2017 vom 14. Februar 2019 E. 1.3). Das Gericht kann gestützt auf die Akten nicht ausschliessen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Opfer von sexueller Gewalt wurde. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin Gefahr laufe, in ihrem Heimatstaat erneut Opfer von Ausbeutung zu werden, kann aber einhergehend mit der Einschätzung der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass besagter I._____ sie in der Schweiz je gesucht hat oder in Verbindung mit einem Menschhandelsnetzwerk beziehungsweise einer organisierten Struktur zur sexuellen Ausbeutung stehen könnte, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich beim geltend gemachten sexuellen Missbrauch in der Schweiz um kriminelle Handlungen einer isolierten Einzelperson handelt und der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat keine Verfolgung durch besagten I._____ drohen wird, zumal die Ereignisse nun bereits mehr als acht Jahre zurückliegen. Die Aktenlage lässt somit nicht darauf schliessen, dass ihr bei einer Rückkehr ein unmittelbares Risiko droht, erneut Zwangsprostitution oder Vergeltungsmassnahmen

ausgesetzt zu werden, welches der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.3.1). Auch ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund allfälliger strafrechtlicher Ermittlungen in der Schweiz vor Ort sein müsste (vgl. a.a.O. E. 6.1). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse nicht auf die Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Kenia geschlossen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.